



AFOLs Lausitz e.V.

AFOLs Lausitz e.V.

Vereinssatzung

Abschnitt I: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AFOLs Lausitz e.V.“ (Adult Fans Of LEGO® Lausitz e.V.) im Folgenden Verein genannt. LEGO® ist ein Warenzeichen der LEGO Gruppe. Die Benutzung der LEGO® Warenzeichen erfolgt zur eindeutigen Identifikation der LEGO® Produkte und soll keine Verletzung der Schutzrechte darstellen.
- (2) Der Verein nimmt seinen Sitz in Bautzen und soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden; er soll dann den Zusatz e.V. tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Wappen und Logo
 - a) Der Verein führt folgendes Wappen: siehe Anlage 1.
 - b) Der Name des Vereins - auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens - sowie das Wappen dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum AFOLs Lausitz e. V. hinausgehende Verwendung des Namens und des Wappens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
 - c) Die Vereinsfarben sind rote Schrift auf blauem Hintergrund bzw. im Logo mit grünem Hintergrund.
 - d) Ausnahmsweise Änderungen der Farbgebung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

Artikel 2: Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein fördert seine Mitglieder bei der Ausübung des LEGO®-Modellbaus gegenseitig durch regelmäßige Treffen.

AFOLs Lausitz e.V.



AFOLs Lausitz e.V.

- (2) Der Verein fördert den Nachwuchs zum Thema LEGO®-Modellbau durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein präsentiert sich auf öffentlichen Ausstellungen und macht den Modellbau mit LEGO® einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.
- (4) Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Überschüsse werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet und nicht an Mitglieder ausgeschüttet.
- (5) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie durch Einnahmen von Ausstellungen und Präsentationen ohne Gewinnerzielungsabsichten.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, welche durch die Vereinstätigkeit erforderlich sind, können auf Nachweis erstattet werden.
- (7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (8) Der Verein ist gemeinnützig tätig.

Abschnitt II: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Artikel 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben die gewillt ist, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Natürlichen Personen kann durch Vorschlag des Vorstands und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Grund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen werden.

Artikel 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt eines Mitglieds unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres,

AFOLs Lausitz e.V.



AFOLs Lausitz e.V.

- b) Ableben eines Mitgliedes,
- c) Ausschluss eines Mitgliedes oder
- d) Auflösung des Vereins.

Artikel 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und alle sonstigen für die Geschäftsführung notwendigen Vereinbarungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt III: Die Organe des Vereins

Artikel 6: Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

Artikel 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei voll geschäftsfähigen Personen und besteht aus:
 - a) einem ersten Vorsitzenden,
 - b) einem Schatzmeister und
 - c) einem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand wird von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierfür muss der gesamte Vorstand anwesend sein.
- (5) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte,
 - b) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - c) verwaltet das Vereinsvermögen,

AFOLs Lausitz e.V.



AFOLs Lausitz e.V.

- d) organisiert Veranstaltungen und delegiert diverse Teilaufgaben an die Mitglieder und
- e) bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.
- (3) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Artikel 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a) dieses im Vereinsinteresse erforderlich scheint oder

AFOLs Lausitz e.V.



AFOLs Lausitz e.V.

- b) die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf keiner physischen Zusammenkunft und kann auch mittels moderner Kommunikationsmethoden stattfinden.

Artikel 10: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen nach Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



AFOLs Lausitz e.V.

Abschnitt IV: Abschließende Bestimmungen

Artikel 11: Datenschutz

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

Artikel 12: Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigungen fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. (LJBW e.V.) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Artikel 13: Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung bestmöglich entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.04.2013 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2014 geändert.

Anlagen:

- 1) Wappen des Vereins
- 2) Anwesenheitsliste zur Gründungsveranstaltung vom 20.04.2013
- 3) Anwesenheitsliste zur Mitgliederversammlung vom 15.02.2014

Dresden, den 15.02.2014

AFOLs Lausitz e.V.